

Verordnung zur Steuerung der Finanzstruktur

Vom 31. März 2009 (Stand 1. April 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 und § 75 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und auf § 35 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987²⁾, beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Steuerung des Finanzvermögens und der Schuldenstruktur (Finanzstruktur) des Kantons Basel-Landschaft zu beachten sind.

§ 2 Abgrenzung

¹ Diese Verordnung bezieht sich nur auf flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen, kurzfristige Finanzanlagen und Finanzanlagen des Finanzvermögens sowie auf kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten des Fremdkapitals.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben jederzeit veräussert werden können (§ 13 Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz, FHG).

§ 3 Grundsatz der Verschuldenspraxis

¹ Der Regierungsrat ist bestrebt, eine Verschuldungspraxis zu führen, die eine Lastenabwälzung auf zukünftige Generationen verhindert.

§ 4 Grundsätze der Steuerung der Finanzstruktur

¹ Die Steuerung der Finanzstruktur erfolgt im Interesse des Kantons und seiner Einwohnerschaft sowie der Kapitalgeber.

² Es wird ein ökonomischer, effizienter und effektiver Einsatz der Mittel und Ressourcen angestrebt.

³ Die Finanzstruktursteuerung erfolgt im Einklang mit der gegenwärtigen und der erwarteten finanziellen Entwicklung des Kantons und der finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrats.

⁴ Die Zielsetzungen für die Verwendungen freier Vermögensteile sind:

a. Jederzeitige Gewährleistung der laufenden Liquidität des Kantons.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 29.492, SGS 310

- b. Milderung der finanziellen Auswirkungen der Schwankungen des Staatshaushalts.
- c. Sicherstellung der Finanzierung von geplanten Investitionen.
- d. Rückzahlung bestehender Schulden gemäss Finanzplanung.
- e. Bildung zweckmässiger Vermögensanlagen (§ 6).

§ 5 Schuldaufnahmen

¹ Schuldaufnahmen sind:

- a. Öffentliche Anleihen (Obligationen- und Optionsanleihen);
- b. Kassenscheine;
- c. Schuldscheindarlehen.

² Bei der Wahl der Emissionsbank sind die Faktoren Reputation und Platzierungskraft gebührend zu berücksichtigen.

³ Bei Schuldaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen orientiert sich die Laufzeit der Schuldaufnahme an der Nutzungsdauer sowie an der angestrebten Amortisation der zugrundeliegenden Investition.

⁴ Bei Schuldaufnahmen zum Ausgleich von Jahresrechnungen werden der Zeitpunkt der Ausgabe und die Laufzeit aufgrund der erwarteten Jahresrechnungsentwicklung und der Marktverhältnisse festgelegt.

⁵ Zwecks Risikominimierung wird eine zeitliche Diversifikation der Fälligkeitstermine angestrebt.

⁶ Volumenmässige Konzentrationen von Fälligkeiten sind zu vermindern.

⁷ Für jede Schuldaufnahme wird ein Rückzahldatum festgelegt. Dieses definiert die Laufzeit.

⁸ Sofern es die Marktgegebenheiten zulassen, sind bei Schuldaufnahmen eine wahlweise vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit des Kantons vorzusehen. Etwaige Kündigungskosten sind vorgängig transparent und marktkonform zu vereinbaren.

§ 6 Vermögensanlagen

¹ Bei den Anlagen im Finanzvermögen ist auf eine angemessene Risikostreuung und eine marktkonforme Gesamrendite zu achten (§ 13 Absatz 4 FHG). Abhängigkeitsrisiken sind zu vermeiden.

² Das Vermögen wird schwergewichtig liquid, gut handelbar und zum Zeitpunkt des Erwerbs qualitativ hochstehend angelegt.

³ Zwecks Diversifikation wird das Vermögen auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt (siehe Anhänge 1 und 2).

⁴ Der Kreditwürdigkeit und Reputation von externen Finanzdienstleistern und Schuldnern ist besondere Beachtung zu schenken.

§ 7 Bewertungsgrundsätze

¹ Es gelten die Bewertungsgrundsätze des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 15 FHG).

§ 8 Geheimhaltung und Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Alle Angelegenheiten, welche die Umsetzung der vorliegenden Verordnung betreffen, sind geheim zu halten, sofern sie nicht ihrer Natur nach, gemäss besonderer Vorschrift oder Beschluss des Regierungsrates öffentlich sind.

² Alle mit der Umsetzung der vorliegenden Verordnung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben Vorteile für sich oder andere abzulehnen (§§ 37 und 38 Personalgesetz). Insbesondere ist es verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks und Ähnlichem entgegenzunehmen.

³ Die mit der Umsetzung der vorliegenden Verordnung betrauten Personen sind verpflichtet, Interessenskonflikte zu vermeiden. Sie haben einen entsprechenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

§ 9 Organisation

¹ An der Steuerung der Finanzstruktur sind beteiligt:

- a. die Finanzkommission;
- b. der Regierungsrat;
- c. die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion;
- d. die Finanzstrukturkommission;
- e. die Finanzverwaltung;
- f. der Vermögensverwalter und die Depotstelle.

§ 10 Die Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission legt aufgrund eines Berichtes des Regierungsrates jährlich den Rahmen für den Erwerb von Aktien im Finanzvermögen fest (§ 13 Absatz 2 FHG).

§ 11 Der Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat

- a. verfügt über das Finanzvermögen (§ 75 Absatz 2 Kantonsverfassung);
- b. entscheidet über die Aufnahme von Staatsanleihen im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag (§ 35 Absatz 1 Buchstabe f FHG);
- c. erstellt den Finanzplan (§ 31 Absatz 1 FHG) und das Investitionsprogramm als Vorgabe für die langfristig anzustrebende Finanzstruktur;
- d. übt die Aufsicht über die Steuerung der Finanzstruktur aus;

- e. legt die Grundsätze und Ziele der Steuerung der Finanzstruktur fest; dazu gehören die strategische Finanzstruktur und die Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen (Anhänge 1 und 2);
- f. beauftragt die Finanz- und Kirchendirektion mit der Umsetzung vorliegender Verordnung;
- g. wird jährlich über die Entwicklung der Finanzstruktur orientiert;
- h. unterbreitet der Finanzkommission jährlich einen Bericht über den Rahmen für den Erwerb von Aktien;
- i. wählt auf Vorschlag der Finanz- und Kirchendirektion zwei bis vier unabhängige externe Expertinnen oder Experten in die Finanzstrukturkommission.

§ 12 Die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion

- a. sorgt für die optimale Steuerung der Finanzstruktur im Einklang mit den Vorgaben des Regierungsrats;
- b. stellt die Umsetzung der langfristigen Finanzstrukturvorgaben sicher;
- c. sorgt für die mittelfristige Optimierung der Finanzstruktur durch Mittelaufnahme, -rückzahlung, -anlage und Rebalancing;
- d. entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending);
- e. entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte von gehaltenen Aktien;
- f. beantragt dem Regierungsrat zuhanden der Finanzkommission den Rahmen für den Erwerb von Aktien;
- g. beauftragt die Depotstelle und den Vermögensverwalter und erlässt hierfür Pflichtenhefte.
- h. setzt das Reporting und Controlling zuhanden der Regierung ein.

§ 13 Die Finanzstrukturkommission

¹ Die Finanzstrukturkommission berät und unterstützt die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

² Die Finanzstrukturkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion;
- b. die Leiterin resp. der Leiter der Finanzverwaltung;
- c. die Leiterin resp. der Leiter des Zentralen Finanz- und Rechnungswesens;
- d. zwei bis vier unabhängige externe Expertinnen oder Experten.

³ Die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion präsidiert die Kommission.

⁴ Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich.

⁵ Die Kommission wird auf dem Korrespondenzweg oder im Rahmen der Sitzungen mindestens vierteljährlich über die aktuelle Vermögens- und Schulden-situation orientiert.

⁶ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie kann Änderungen der vorliegenden Verordnung der Vorsteherin resp. dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion vorschlagen.
- b. Sie beurteilt die vergangene und erwartete künftige Entwicklung der Finanzstruktur und des Finanzmarktes in Szenarien.
- c. Sie berät die Aufträge für Schuldaufnahmen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr.
- d. Sie unterstützt die Entscheidungsfindung der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanz- und Kirchendirektion bei der Wahl externer Dienstleister.
- e. Sie berät die erzielten Anlageresultate, die Tätigkeit der externen Dienstleister und regt bei Bedarf Korrekturmassnahmen an.

§ 14 Die Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung

- a. erarbeitet die Grundlagen für die periodische Optimierung der Finanzstruktur unter Berücksichtigung der erwarteten Finanzhaushaltsentwicklung;
- b. erarbeitet und unterhält die Prognosen und die Szenarien der Finanzstrukturentwicklung;
- c. sichert die kurzfristige Liquidität, optimiert die Liquiditätshaltung und prognostiziert die langfristige Liquiditätsentwicklung;
- d. setzt die Entscheide der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanz- und Kirchendirektion um;
- e. ist Ansprechpartner für die Depotstelle und die Vermögensverwalter und ist verantwortlich für die laufende Überwachung der Anlagetätigkeit (Investment Controlling);
- f. erarbeitet die Berichte und Unterlagen für die Sitzungen von Regierungsrat und der Finanzstrukturkommission.

§ 15 Vermögensverwalter und Depotstelle

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt zur Vermögensverwaltung und zur Führung einer Depotstelle externe Dienstleister.

² Die Finanz- und Kirchendirektion erlässt Pflichtenhefte.

§ 16 Überwachung und Berichterstattung

¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten.

² Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Ebenebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Informationskonzept (siehe Anhang 3).

§ 17 Ausübung der Aktienstimmrechte

¹ Die Aktienstimmrechte werden in der Regel ausgeübt.

² Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird das Stimmrecht durch die externe Depotstelle im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen.

³ Bei Vorliegen spezieller Situationen, insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur, hat die Finanzverwaltung die Vorsteherin resp. den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion vorgängig zu informieren und Weisung einzuholen.

⁴ Die Finanzverwaltung organisiert die Ausübung der Stimmrechte.

⁵ Der Regierungsrat hat ein Auskunftsrecht über die Ausübung der Stimmrechte.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
31.03.2009	01.04.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.1054

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	31.03.2009	01.04.2009	Erstfassung	GS 36.1054

Anhang 1: Strategische Finanzstruktur**1. Planung der liquiditätswirksamen Finanzströme**

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet ein Planungsmodell für die liquiditätswirksamen Finanzströme. Das Modell enthält hauptsächlich eine Schätzung zur Entwicklung der Schulden, der Vermögensentwicklung und der relevanten Flussgrößen. Es gewährleistet Überwachung und Aktualisierung über eine rollende Periode von mindestens 5 Jahren.

² Das Modell reflektiert soweit notwendig die externen finanzpolitischen Vorgaben.

³ Das Modell benutzt mehrere Szenarien (erwartet, optimistisch, pessimistisch).

⁴ Anhand des Modells wird geschätzt, über welche Zeitperiode welche Vermögenswerte zur Anlage zur Verfügung stehen.

⁵ Steht ein Teil der Mittel für eine Periode von über 8 Jahren zur freien Anlage zur Verfügung, werden diese Mittel langfristig angelegt.

⁶ Stehen Mittel für eine Periode kleiner als 8 Jahre zur Verfügung, werden diese Mittel fristenkongruent angelegt.

⁷ Die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt periodisch die Erarbeitung einer Asset Liability Management-Studie.

2. Vermögensallokation

¹ Die anzulegenden Mittel werden als Einheit bewirtschaftet.

² Die Vermögensallokation reflektiert in erster Linie die erwartete zeitliche Struktur der Verwendung der Mittel.

³ Der Anteil Obligationen CHF und der Liquidität sollte mindestens 70% der Gesamtanlagen betragen.

⁴ Der Anteil liquider Aktien (Schweiz und Ausland) darf nicht über 20% liegen.

⁵ Alternative Anlagen (Immobilienfonds, Rohstoffe und Hedge Funds) sind in der Portfoliokonstruktion nur zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften des Gesamtportfolios einzusetzen. Sie dürfen eine maximale Quote von 10% nicht übersteigen.

⁶ Weiter sind folgende Vermögensallokationen einzuhalten:

Anlagekategorie	Währung/ Region	Benchmark	Min.	Min	Max.	Max.
Geldmarkt	CHF	Citigroup 3-Mo. CHF. Eurodeposit TR	0%	70%	100%	
Obligationen	CHF	Swiss Bond Index	0%		100%	
	weltweit	LB Global Aggregate Bond TR CHF	0%		30%	
Aktien ¹⁾	Schweiz	SPI	0%		10%	20%
	weltweit	MSCI World TR CHF	0%		10%	
Immobilien	Schweiz	SWX Immofonds Index	0%		5%	
	weltweit	EPRA/NAREIT Global TR	0%		5%	
Rohstoffe	weltweit	DJ AIG in CHF	0%		5%	10%

Hedge Funds weltweit CSFB/Tremont Hedge Fund Index 0% 5%

¹⁾ Der Rahmen für den Aktienerwerb wird von der Finanzkommission festgelegt.

3. Risikolimiten

¹ Das Risiko der Anlagen ist derart zu limitieren, dass bei fachmännischer, fundierter Berechnung über eine Periode von einem Jahr, einem Sicherheitsniveau von 97,5%, die notwendige Wertschwankungsreserve von rund 6% des investierten Vermögens nicht überschritten wird.

² Auf Stufe Gesamtportfolio darf keine Hebelwirkung ausgeübt werden. Der maximale Investitionsgrad beträgt 100%.

³ Auf Stufe Gesamtportfolio sind Netto-Short-Positionen nicht zulässig.

Anhang 2: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Allgemeines

¹ Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

² Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der festgelegten Anlagestrategie wird ein strategiespezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex wird die Qualität der Bewirtschaftung ermittelt und beurteilt.

³ Die Benchmark wird einer geänderten Strategie auf den Zeitpunkt der Umstellung angepasst.

⁴ Das Vermögen wird durch spezialisierte externe Vermögensverwalter bewirtschaftet.

2. Liquide Mittel

¹ Der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Festgeldanlagen ist besonderer Beachtung zu schenken.

² Abhängigkeitsrisiken sind zu vermeiden, es sei denn, sie sind aus nachvollziehbaren Gründen tragbar. Die Anlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A (Standard & Poors) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

³ Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

⁴ Unverzinsten Liquidität darf nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.

⁵ Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

3. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

¹ Das Obligationenvermögen muss grösstenteils in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mindestens A gemäss Standard & Poors resp. A2 nach Moody's) investiert werden.

² Anstelle von Obligationen CHF können auch Kredite mit erstklassigen Schuldner (Kantone, Bund) getätigt werden.

³ Bei einem Downgrading sind die Titel nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten zu verkaufen, sofern dies die Marktverhältnisse erlauben.

⁴ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen zulässig. Für Kollektivanlagen gelten die Regeln der Verordnung des Bundes vom 18. April 1984 über die

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹.

⁵ Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

⁶ Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationen-Portefeuille stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portefeuille). Diese dürfen jedoch keinen Leverage aufweisen.

4. Obligationen Fremdwährungen

¹ Fremdwährungsanleihen müssen eine Bonität von mindestens A (Single A gemäss Standard & Poors resp. A2 nach Moody's) beim Erwerb aufweisen.

² Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter A- darf aber in keinem Fall 10% des gesamten Obligationenengagements überschreiten.

³ Es dürfen nur kotierte Anleihen erworben werden.

⁴ Alle Währungen, welche im Vergleichsindex enthalten sind, sind zulässig.

⁵ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen zulässig. Für Kollektivanlagen gelten die Regeln der Verordnung des Bundes vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)².

⁶ Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

5. Aktien Schweiz

¹ Es werden primär grosskapitalisierte Titel erworben. Es ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.

² Es dürfen nur börsenkotierte Titel mit ausreichender Marktliquidität erworben werden.

³ Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

⁴ Investitionen in einzelne Unternehmen dürfen 3% der Finanzanlagen des Finanzvermögens nicht überschreiten. Anstelle einer aktiven Bewirtschaftung, ist eine indizierte Bewirtschaftung anzustreben.

6. Aktien Ausland

¹ Es werden primär grosskapitalisierte Titel erworben.

² Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

³ Es dürfen nur börsenkotierte Titel mit ausreichender Marktliquidität erworben werden.

⁴ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

¹ SR 831.441.1

² SR 831.441.1

⁵ Investitionen in eine einzelne Unternehmung dürfen 1% des verfügbaren Finanzvermögens nicht überschreiten.

7. Private Equity

Private Equity Anlagen sind nicht zulässig.

8. Hedge Funds

¹ Der Kanton kann einen Teil des Vermögens zu Diversifikationszwecken und zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften in durch die FINMA regulierte Hedge Funds investieren.

² Die Finanzstrukturkommission definiert innerhalb der Anlagekategorie "Alternative Anlagen" für den Umfang der Hedge Funds Anlagen einen Zielwert und eine obere Bandbreite in Prozenten des Gesamtvermögens. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) angemessen Rechnung zu tragen. Es ist auf eine breite Diversifikation zu achten.

³ Zulässig sind folgende Anlageformen:

- a. Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2 (z.B. in Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften)
- b. Fund of Funds-Beteiligungen (einschliesslich Mandate an externe Manager)

9. Rohstoffe

¹ Der Kanton kann einen Teil des Vermögens zu Diversifikationszwecken und zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften in Rohstoffe investieren.

² Die Finanzstrukturkommission definiert innerhalb der Anlagekategorie "Alternative Anlagen" für den Umfang der Rohstoffanlagen einen Zielwert und eine obere Bandbreite in Prozenten des Gesamtvermögens. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Eine physische Lieferung ist auszuschliessen.

³ Zulässig sind ausschliesslich Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2.

10. Grundsätze der Wertpapiere in Fremdwährungen

¹ In der Regel ist das Währungsrisiko abzusichern. Ein sogenanntes Overhedge (Überabsicherung) ist zu vermeiden.

² Mit dem Währungsoverlay soll das Währungsexposure auf maximal 25% des Gesamtvermögens reduziert werden.

³ Das Währungsmanagement hat extern zu erfolgen.

⁴ Im Rahmen des Währungsoverlays dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte, d.h. Futures oder Forwards und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Ausserdem kommen die Regelungen

bezüglich des Einsatzes von derivativen Instrumenten gemäss Abschnitt 12 (Bestimmungen zum Einsatz von Derivaten, Art. 56a BVV 2 zur Anwendung).

11. Immobilienfonds

¹ Anlagen in Immobilienfonds sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

² Anlagen in Immobilien erfolgen nur in Form von Kollektivanlagen und sind zulässig sowohl im Inland, wie auch im Ausland. Bestehende und künftige direkt gehaltene Immobilienbestände sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Anhang 3: Informationskonzept

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Depotstelle	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensentwicklung - Performance (pro Mandat, Kategorie, Wertschriften) - Vergleich Anlagestruktur mit Benchmark - Derivat-Reporting - Transaktionen
Monatlich	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring-Report - Aggregation der Depotstellenresultate
Quartal			<ul style="list-style-type: none"> - OK Meldung Anlagerichtlinien - Kurzkomentar Performance
Quartal	Depotstelle	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Performance - Depotauszug - Transaktionen - Benchmarkvergleich - Strukturanalysen - Derivat-Reporting
Quartal (wenn auf Watchlist, monatlich)	Vermögensverwalter	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht über Anlagetätigkeit - Begründung Einsatz Derivate - Begründung Einsatz Kollektivanlagen - Begründung Performanceabweichung
Quartal	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD und Finanzstruktursturkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Controlling-Report - Aggregation der Depotstellenresultate - Monitoring-Report - Beurteilung Anlagetätigkeit - Beurteilung Derivate - Beurteilung Kollektivanlagen - Beurteilung Performance - Handlungsempfehlungen
Quartal	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD und Finanzstruktursturkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Update Planzahlen Finanzstrukturentwicklung inkl. Verschuldungs-, Liquiditäts- und Anlageplan.
Jährlich	Vorsteher/-in FKD	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Status Finanzstrukturentwicklung - Vermögensentwicklung - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte - Orientierung Mittelbeschaffung und -verwendung im laufenden Jahr - Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr - Antrag Kreditaufnahme - Antrag Aktienquote - Bandbreite? (höchst/tiefst)

Jährlich	Regierungsrat	Finanzkommission des Landrats	
			<ul style="list-style-type: none"> - Verabschiedung der Vermögensallokation - Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung. - Antrag Rahmen der Aktienquote im Rahmen der Landratsvorlage zum Budget.